



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AK 17/12

vom
14. Juni 2012
in dem Ermittlungsverfahren
gegen

wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts sowie des Beschuldigten und seines Verteidigers am 14. Juni 2012 gemäß §§ 121, 122 StPO beschlossen:

Der Haftbefehl des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 23. November 2011 (3 BGs 77/11) wird aufgehoben.

Der Beschuldigte ist in dieser Sache freizulassen.

Gründe:

I.

- 1 Der Beschuldigte wurde am 24. November 2011 aufgrund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 23. November 2011 (3 BGs 77/11) festgenommen. Er befindet sich seitdem ununterbrochen in Untersuchungshaft.
- 2 Gegenstand des Haftbefehls ist der Vorwurf, der Beschuldigte habe in der Zeit von 25. April 2007 bis 4. November 2011 in Z. durch zwei rechtlich selbständige Handlungen jeweils eine Vereinigung unterstützt, deren Zweck und deren Tätigkeit darauf gerichtet gewesen seien, Mord oder Totschlag zu begehen und Sprengstoffexplosionen herbeizuführen (Unterstützung einer terroristischen Vereinigung, § 129a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1 StGB). In einem dieser Fälle habe er tateinheitlich hierzu eine Schrift hergestellt, die die Menschenwürde anderer dadurch angreife, dass Teile der Bevöl-

kerung böswillig verächtlich gemacht werden, um einem anderen zu ermöglichen, sie zu verbreiten (Volksverhetzung, § 130 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d StGB), sowie einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat - Billigung von Straftaten - Hilfe geleistet (Beihilfe zur Billigung von Straftaten, § 27, § 140 Nr. 2 StGB).

3 Nach mündlicher Haftprüfung am 5. Januar 2012 hat der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs den Haftbefehl durch Beschluss vom 10. Januar 2012 (3 BGs 14/12) aufrechterhalten.

II.

4 Die Prüfung, ob die Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus fort-dauern darf (§§ 121, 122 StPO), führt zur Aufhebung des Haftbefehls, denn der Beschuldigte ist der ihm vorgeworfenen Straftaten nach derzeitigem Erkenntnisstand jedenfalls nicht dringend verdächtig im Sinne des § 112 Abs. 1 Satz 1 StPO.

5 1. Nach den bisherigen Ermittlungen ist von folgendem Sachverhalt aus-zugehen:

6 a) Ende 1997 ergaben sich Hinweise darauf, dass eine von der anderweitig verfolgten Beate Zschäpe am 10. August 1996 angemietete Garage in Jena von ihr sowie von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos - nach kriminalpoli-zeilichen Erkenntnissen seinerzeit wie Zschäpe aktive Mitglieder der "Kamerad-schaft Jena" in der rechtsextremen Vereinigung "Thüringer Heimatschutz" - zur Herstellung von Sprengsätzen genutzt wird. Eine Durchsuchung der Garage am 26. Januar 1998, bei der funktionsfähige Rohrbomben sowie insgesamt ca. 1,4

kg TNT aufgefunden wurden, nahmen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe zum Anlass, unter Verschleierung ihrer Identität unterzutauchen. Haftbefehle vom 28. Januar 1998 wegen des dringenden Verdachts des Verstoßes gegen das Sprengstoffgesetz u.a. konnten nicht vollstreckt werden; die eingeleiteten Ermittlungsverfahren wurden am 15. September 2003 wegen Eintritts der Strafverfolgungsverjährung eingestellt.

7 Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe kamen nach den Vorfällen in Jena noch Anfang 1998 überein, sich nunmehr zu einer eigenständigen Gruppierung zusammenzuschließen, sich dabei dem gemeinsamen Ziel der Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland hin zu einem an der nationalsozialistischen Ideologie ausgerichteten System unterzuordnen und dieses Ziel künftig aus dem Untergrund heraus mit Waffengewalt weiterzuverfolgen. Den Boden für den angestrebten Systemwechsel wollten sie dadurch bereiten, dass sie durch Mordanschläge auf "Feinde des deutschen Volkes", worunter sie in erster Linie türkischstämmige Einwohner der Bundesrepublik Deutschland sowie Repräsentanten der staatlichen Ordnung wie etwa Polizeibeamte verstanden, ein Klima der Verunsicherung schufen. Zur Kennzeichnung ihres Verbands wählten sie spätestens 2001 den Namen "Nationalsozialistischer Untergrund" und entwickelten ergänzend hierzu ein "Logo" in Form einer besonders gestalteten Buchstabenfolge "NSU".

8 b) In Verfolgung der gemeinsam beschlossenen Ziele begingen im Einzelnen nicht ermittelte Mitglieder der Gruppierung die nachfolgenden Straftaten.

9 aa) Unter Verwendung einer Pistole Ceska 83 Kaliber 7,65 mm - am 9. September 2000 und am 27. Juni 2001 auch einer zur scharfen Waffe des Kalibers 6,35 mm umgebauten Schreckschusspistole Bruni 315 Auto - verübten

sie insgesamt neun Mordanschläge gegen in der Bundesrepublik Deutschland wohnhafte Personen ausländischer Herkunft.

- Am 9. September 2000 töteten sie in Nürnberg den türkischen Staatsangehöriger S. in seinem mobilen Blumenverkaufsstand durch mehrere Schüsse. Von dem niedergestreckten Opfer fertigten sie Bildaufnahmen.
- Am 13. Juni 2001 töteten sie in Nürnberg den türkischen Staatsangehörigen Ö. in den Räumlichkeiten seiner Änderungsschneiderei durch zwei Kopfschüsse. Auch hier lichteten sie das Opfer nach der Tat ab.
- Am 27. Juni 2001 töteten sie in Hamburg den türkischen Staatsangehörigen T. in den Räumlichkeiten seines Gemüsehandels durch drei Kopfschüsse. Vom Opfer fertigten sie nach der Tat ebenfalls Bildaufnahmen.
- Am 29. August 2001 töteten sie in München den türkischen Staatsangehörigen K. in den Räumlichkeiten seines Gemüsehandels durch zwei Kopfschüsse.
- Am 25. Februar 2004 töteten sie in Rostock den türkischen Staatsangehörigen Tu. in einer Imbissstube, in der er an diesem Tage aushalf, durch drei Kopfschüsse.
- Am 9. Juni 2005 töteten sie in Nürnberg den türkischen Staatsangehörigen Y. in den Räumen seiner Imbissstube durch Kopfschüsse.

- Am 15. Juni 2005 töteten sie in München den griechischen Staatsangehörigen B. in den Räumlichkeiten seines Schlüsseldienstes durch Kopfschüsse.
- Am 4. April 2006 töteten sie in Dortmund den türkischen Staatsangehörigen Ku. in dem von ihm betriebenen Kiosk durch zwei Kopfschüsse.
- Am 6. April 2006 töteten sie in Kassel den türkischen Staatsangehörigen Yo. in den Räumlichkeiten eines Internet-Cafés durch zwei Kopfschüsse.

10 bb) Weiter begingen im Einzelnen nicht ermittelte Mitglieder der Gruppierung zwei Sprengstoffanschläge:

- Zwischen Dezember 2000 und dem 19. Januar 2001 hinterließen sie einen in eine Blechdose eingebauten Sprengsatz in dem iranischen Lebensmittelgeschäft des M. in Köln. Dieser detonierte dort am 19. Januar 2001 und verletzte die 19-jährige Tochter des Inhabers schwer.
- Am 9. Juni 2004 stellten sie auf dem Gehweg vor dem Friseurgeschäft des türkischen Staatsangehörigen Yi. in Köln-Mühlheim ein Fahrrad ab, auf dessen Gepäckträger sich ein Metallbehälter mit einem Sprengsatz und Splittermaterial in Form von ca. 700 etwa 10 cm langen Zimmermannsnägeln befand. Diesen Sprengsatz brachten sie anschließend ferngezündet zur Detonation. Durch herumfliegende Me-

tallsplitter und Nägel wurden 22 Personen zum Teil lebensgefährlich verletzt.

11 cc) Unter Verwendung von Pistolen Radom Vis 35 Kaliber 9 mm und Tokarew TT3 Kaliber 9 mm töteten sie am 25. April 2007 gegen 14.00 Uhr in Heilbronn die im Einsatz befindliche Polizeibeamtin Ki. durch einen Kopfschuss, verletzten den sie begleitenden Polizeibeamten A. durch einen weiteren Kopfschuss schwer und brachten deren Dienstwaffen und andere Polizeiausrüstung in ihren Besitz.

12 dd) Zur Beschaffung der für die Vereinigung und für den Lebensunterhalt ihrer Mitglieder notwendigen finanziellen Mittel begingen Mitglieder des "Nationalsozialistischen Untergrunds" schließlich mindestens drei Banküberfälle.

- Am 5. Oktober 2006 gegen 12.00 Uhr betrat ein unbekanntes Gruppenmitglied die Filiale der Sparkasse in der straße in Z. und forderte unter Vorhalt eines Revolvers Alfa Proj 3831 Kaliber .38 Spezial die Herausgabe von Bargeld. Vom dort beschäftigten Auszubildenden R. deshalb körperlich angegriffen, feuerte der Täter auf diesen und verletzte ihn durch einen Bauchschuss schwer. Danach flüchtete er ohne Beute.
- Am 7. September 2011 gegen 8.50 Uhr begaben sich zwei Personen in die Filiale der Sparkasse in Ar. und forderten unter Vorhalt zweier Pistolen, eines Revolvers und einer Handgranate die Herausgabe von Bargeld. Weiter verletzten sie eine Bankangestellte durch Schläge. Auf diese Weise erreichten sie die Aushändigung von ca. 15.000 € in bar.

- Am 4. November 2011 gegen 9.15 Uhr überfielen Böhnhardt und Mundlos unter Verwendung von Schusswaffen die Filiale der Sparkasse am platz in Ei. und erbeuteten dabei ca. 75.000 €.

13

c) Spätestens im Jahre 2001 entschloss sich der "Nationalsozialistische Untergrund", die begangenen Anschläge auch propagandistisch zu verwerten. Hierzu entwickelten entweder im Einzelnen nicht bekannte Mitglieder - alleine oder mit Unterstützung Dritter - oder Außenstehende in deren Auftrag nach und nach eine ca. 15-minütige Videosequenz. Deren Grundlage bilden mehrere im Internet verfügbare Folgen der Comic-Serie "Paulchen Panther"; eingearbeitet sind u.a. der Namenszug "Nationalsozialistischer Untergrund", das Logo "NSU", Bekenntnisse zu den einzelnen Mord- und Sprengstoffanschlägen in verherrlichender Form sowie die drei oben genannten Tatortaufnahmen. Unter dem Schriftzug "Heute Aktion Dönerspieß" wird weiter eine Gruppe von Personen südländischen Aussehens dargestellt, deren Köpfe von Speißen durchbohrt sind. Ferner findet sich eine Montage mit einem der Presse entnommenen Lichtbild der in Heilbronn getöteten Polizeibeamtin und der Abbildung einer der bei dieser Tat entwendeten Dienstwaffen. Diesen Videofilm brachten sie am 22. Dezember 2007 auf eine DVD auf, von der sie etwa 50 Exemplare herstellten. Anfang November 2011 traf die Gruppierung schließlich Vorbereitungen zur Versendung der DVD insbesondere an Zeitungsredaktionen und an religiöse und kulturelle Vereinigungen türkischstämmiger Personen in Deutschland. Nach Entdeckung ihrer Beteiligung an dem Überfall auf die Filiale der Sparkasse in Ei. nahmen sich Böhnhardt und Mundlos indes noch am 4. November 2011 in dem bei der Tatausführung benutzten Wohnmobil das Leben. Hiervon auf unbekanntem Wege benachrichtigt, setzte Zschäpe wenige Stunden später die von ihr sowie Böhnhardt und Mundlos zuletzt bezogene

Wohnung in Z. , F. straÙe 26, in Brand, um mögliche Beweismittel zu vernichten. Einen Teil der dort gelagerten versandfertigen DVDs nahm sie an sich und gab sie an den folgenden Tagen zur Post; zwölf Sendungen konnten bei den vorgesehenen Empfängern sichergestellt werden.

14 d) Der der rechtsextremen Szene im Raum Südwestsachsen zugehörige Beschuldigte kam mit Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe - insoweit abweichend von der Darstellung in den Haftentscheidungen - im Jahre 1998 über den anderweitig verfolgten Bu. in Kontakt, in dessen Wohnung in C. die Genannten nach ihrem Untertauchen für einige Wochen untergekommen waren. Es entwickelte sich ein enges persönliches Verhältnis, in das nachfolgend auch die Ehefrau des Beschuldigten, E. , einbezogen wurde. Beruflich befasste sich der Beschuldigte seit Umschulungsmaßnahmen im Zeitraum von August 2001 bis August 2003 u.a. mit der Digitalisierung analoger Bild-, Film- und Tonaufnahmen und deren anschließender Weiterbearbeitung. Entsprechende selbständige Tätigkeiten hatte er von 1. September 2006 bis 16. April 2007 unter der Firma "Ae. " (A. E. Mediendigitalisierung) und erneut ab 1. April 2010 unter der Firma "X. M. " beim Gewerbeamt der Stadt Z. angemeldet.

15 Entweder der Beschuldigte und seine Ehefrau E. oder mit beider Billigung Böhnhardt und Zschäpe beantragten am 8. Mai 2009 sog. Partner-Bahncards der Deutschen Bahn AG, die absprachegemäß Böhnhardt und Zschäpe zur Verfügung stehen sollten. Die Bahncards lauteten ebenso wie die 2010 und 2011 ausgestellten Folgekarten antragsgemäß auf die Personalien des Beschuldigten bzw. seiner Ehefrau, waren aber mit den bei Antragstellung eingereichten Lichtbildern von Böhnhardt bzw. Zschäpe versehen. Bezogen waren sie auf Konten des Beschuldigten bei der Kreissparkasse Au.

bzw. bei der Commerzbank Z. , von denen jeweils der pro Karte fällige Jahresbeitrag von 57 € abgebucht wurde. Die auf den Namen des Beschuldigten ausgestellte und mit dem Lichtbild von Böhnhardt versehene Karte wurde in dem anlässlich des Banküberfalls in Ei. benutzten Wohnmobil aufgefunden.

- 16 2. a) Der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs hält den Beschuldigten im Haftbefehl und im Haftfortdauerbeschluss für dringend verdächtig, den "Nationalsozialistischen Untergrund" als terroristische Vereinigung zum einen dadurch unterstützt zu haben, dass er sich zwischen dem 25. April 2007 (letzte im Videofilm thematisierte Tat) und dem 27. Dezember 2007 (Erstellungsdatum der DVD laut gespeicherter Dateiiinformation) an der Herstellung des auf die DVD kopierten Videofilms beteiligt habe. Dies begründe nach dessen Inhalt zugleich den dringenden Verdacht der Volksverhetzung und der Beihilfe zur Billigung von Straftaten.
- 17 Ausgehend hiervon sei der Beschuldigte eines weiteren Falles der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung deshalb dringend verdächtig, weil er Böhnhardt und Zschäpe die Benutzung der Bahncards mit hoher Wahrscheinlichkeit in Kenntnis dessen ermöglicht habe, dadurch - wie sich schon aus dem Inhalt des Films erschließt - die Aktivitäten einer Gruppierung zu fördern, deren Ziele auf die Begehung von Mord- und Sprengstoffanschlägen gerichtet waren.
- 18 b) Dem kann sich der Senat nicht anschließen. Der Beschuldigte, der von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hat, ist bei einer Gesamtschau der nach gegenwärtigem Ermittlungsstand für und gegen ihn

sprechenden Beweisanzeichen der ihm vorgeworfenen Taten jedenfalls nicht dringend verdächtig.

19 aa) Mitwirkung bei der Herstellung des Videofilms

20 (1) Auch der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs hält es kriminal-
technisch nicht für belegbar, dass der Videofilm unter Benutzung der beim Be-
schuldigten sichergestellten Rechner und anderen Datenträger angefertigt wur-
de. Zwar fanden sich auf einem Laptop Bilddateien, die Szenen aus diesem
Film sowie Lichtbilder einzelner Tatopfer enthalten. Nach den weiteren Ermitt-
lungen handelt es sich insoweit aber um Bildmaterial aus Presseveröffentli-
chungen nach dem 4. November 2011, das sich zwischen dem 4. und dem
18. November 2011 bei Recherchen im Internet selbständig im Cache-Ordner
des Programms speicherte (Bericht des Bundeskriminalamts vom 23. Dezem-
ber 2011, vorläufiger Auswertevermerk zu den beim Beschuldigten sicherge-
stellten Datenträgern). Weiter war der im Film für die Gestaltung der Texte ver-
wendete Schriftzeichenvorrat "COSMIC2N.ttf" weder auf den Rechnern des
Beschuldigten installiert noch sonst auf den bei ihm aufgefundenen Datenträ-
gern vorhanden; ebenso wenig konnten unter Verwendung dieser Schriftart
erstellte Text- oder andere Dokumente nachgewiesen werden (Untersuchungs-
bericht des Kriminalistischen Instituts des Bundeskriminalamts Nr. 1 vom
23. Dezember 2011). Schließlich ergaben sich bei der Untersuchung der Da-
tenträger auch keine Hinweise darauf, dass die auf den Videofilm bezogenen
Dateien, wie sie auf der in der Wohnung F. straße 26 sichergestellten
Festplatte gespeichert waren (dazu nachfolgend), mit der EDV-technischen
Ausrüstung des Beschuldigten geöffnet oder bearbeitet worden wären (aaO).

21 Es lässt sich auch keine hinreichend gesicherte Aussage dahin treffen, dass der am 27. Dezember 2007 auf die DVD kopierte Videofilm - sei es durch den Beschuldigten, sei es durch eine andere Person - unter Zuhilfenahme der in der Wohnung F. straße 26 vorgefundenen EDV-technischen Ausrüstung hergestellt wurde. Zwar war auf der dort asservierten Festplatte in den Ordnern "aktuelle version 1107" und "NSU Video stand 140108" mit Änderungsdatum 3. Dezember 2007 jeweils bereits der Videofilm in der aus der DVD ersichtlichen Fassung gespeichert; darüber hinaus finden sich dort mehrere Vorläuferversionen zu einzelnen Filmsequenzen, etwa unter "Altes Videomaterial" Videodateien mit den Änderungsdaten 9. März und 28. Oktober 2001 (Bericht des Bundeskriminalamts vom 5. Dezember 2011, Auswertung Asservat EDV11). Der Zeichenvorrat "COSMIC2N.ttf" war indes nach dem oben zitierten Untersuchungsbericht Nr. 1 auch auf den hier vorgefundenen Datenträgern nicht auffindbar. Mehrere Lücken ergaben sich auch beim Nachweis der Graphikdateien, die in die Endfassung des Films Eingang fanden und deshalb bei der Bearbeitung vorliegen mussten.

22 (2) Der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs gründet seine Annahme, gegen den Beschuldigten bestehe dringender Tatverdacht, vielmehr im Wesentlichen auf folgende Erwägungen:

23 Um einen digitalen Videofilm in der vorliegenden Qualität herstellen, insbesondere wie geschehen Zeichentrickfilme, Nachrichtensendungen und Beiträge aus Printmedien zusammenfügen zu können, bedürfe es umfassender Kenntnisse und Erfahrungen. Einer Person, die sich nur gelegentlich mit der Mediendigitalisierung beschäftige, sei dies nicht möglich. Im Umfeld des "Nationalsozialistischen Untergrunds" verfüge - aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit - allein der Beschuldigte über die erforderlichen Fähigkeiten. Böhnhardt,

Mundlos und Zschäpe seien selbst nicht in der Lage gewesen, die Videosequenz herzustellen.

24 Bestätigt werde dies dadurch, dass Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe auch sonst auf die technischen Dienstleistungen des Beschuldigten zurückgegriffen hätten. So sei in der Wohnung F. straße 26 eine (leere) DVD-Hülle mit der Bezeichnung "Familien DVD's Teil 1" aufgefunden worden. Diese trage den Aufdruck der Firma "Ae. " sowie handschriftliche Vermerke zu deren Leistungsangebot, was für eine Auftragsarbeit spreche. Es erscheine ausgeschlossen, dass der Beschuldigte eine solche Hülle verwendet hätte, wenn er lediglich (von sich aus) im Rahmen der bestehenden freundschaftlichen Beziehung eine von ihm aufgenommene DVD über familiäre Ereignisse übergeben hätte.

25 Zudem werde die Zusammenarbeit des Beschuldigten mit Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe in technischer Hinsicht ebenso wie ein zwischen ihnen praktizierter Datenaustausch dadurch belegt, dass die Dateipfade auf den zwei Festplatten des Beschuldigten und der in der Wohnung F. straße 26 sichergestellten Festplatte hinsichtlich eines Unterordners "bilder" und dessen 16 weiteren Unterordnern identisch seien und auch dieselben Dokumente enthielten. Dabei handele es sich teils um Bild- und Textdateien, die aus dem persönlichen Bereich des Beschuldigten und seiner Ehefrau herrührten. Daneben finde sich aber auch Material rechtsextremen Inhalts wie eine Bilddarstellung mit dem Schriftzug "Es ist nicht alle Tage wir kommen wieder keine Frage", der in vergleichbarer Form ("Heute" statt "Es") auch in Vorgängerversionen des Videofilms erscheine. Danach bestünden ungeachtet dessen, dass sich - wie oben ausgeführt - ein Datentransfer konkret nicht belegen lasse, deutliche Anhaltspunkte für Zugriffsmöglichkeiten des Beschuldigten auf die von Böhnhardt,

Mundlos und Zschäpe benutzte EDV-Ausstattung. Einen solchen Zugriff hätte man ihm, schon wegen der auf der Festplatte gespeicherten Vorläuferversionen der Tatbekenntnisse nicht ermöglicht, wenn er nicht in die Ziele der Gruppierung eingeweiht gewesen wäre. Auch diese Umstände sprächen für eine Zusammenarbeit bei der Herstellung des Videofilms.

26 (3) Vor dem Hintergrund des übrigen Ermittlungsergebnisses verlieren diese Beweisanzeichen bei näherem Hinsehen indes deutlich an Überzeugungskraft.

27 Soweit der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs darauf abstellt, zur Herstellung eines solchen digitalen Videofilms bedürfe es umfassender Kenntnisse und Erfahrungen, die sich allein durch eine gelegentliche Befassung mit Angelegenheiten der Mediendigitalisierung nicht erwerben ließen, ist zu berücksichtigen, dass sich die Arbeiten an dem Film insgesamt über Jahre erstreckten. In einem solchen Zeitraum könnte auch ein anfänglicher Laie seine Kenntnisse vervollkommen, ohne in diesem Bereich beruflich tätig zu sein. Darüber hinaus ergibt sich aus den Bekundungen des Zeugen Sch. , dass jedenfalls Mundlos durchaus Fachwissen auf dem Gebiet der Computertechnologie aufwies, was er dem Zeugen gegenüber mit der Arbeit in einem Computerladen erklärte. Gleichermaßen hat der anderweitig verfolgte Bu. am 29. November 2011 ausgesagt, Mundlos habe sich mit Computern gut ausgekannnt und Layouts für rechte Zeitungen gestaltet. Im Übrigen spricht auch wenig dafür, dass der Beschuldigte in der Zeit, in welcher der Film entstand, schon über eine durch berufliche Befassung erworbene besondere praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Mediendigitalisierung und der Herstellung digitaler Videofilme verfügte. Wie ausgeführt, lagen einzelne Vorläuferversionen des Films bereits seit 9. März bzw. 28. Oktober 2001 vor; die

endgültige Fassung trägt das Datum 3. Dezember 2007. Die Umschulung des Beschuldigten zum Fachinformatiker für Anwendungsentwicklung begann erst am 1. August 2001. Zuvor war er ab 1996, unterbrochen durch seinen Wehrdienst, als Maurer tätig. Bereits wenige Wochen nach Beendigung der genannten Umschulungsmaßnahme ließ er sich zum Berufskraftfahrer ausbilden und arbeitete anschließend bei Speditionen, bis er sich schließlich Mitte 2006 mit der Firma "Ae. " selbständig machte. Deren Geschäftstätigkeit blieb nach Aktenlage eher beschränkt.

28 Der Senat vermag auch der in der Wohnung F. straße 26 aufgefundenen DVD-Hülle keinen wesentlichen Beweiswert zuzumessen. Allein das Vorhandensein der Hülle lässt keinen Rückschluss darauf zu, ob der Beschuldigte darin eine im Auftrag von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe hergestellte DVD übergeben oder diesen etwa eigene, aus persönlichem Anlass gefertigte Aufnahmen überlassen hatte. Der angebrachte handschriftliche Vermerk beschränkte sich darauf, einem auf die Hülle ohnehin aufgedruckten längeren Angebotskatalog den Punkt "Websitegestaltung" hinzuzufügen (Asservat 2.12.1; Vermerk des Bundeskriminalamts hierzu vom 14. November 2011). Ob der Beschuldigte damit überhaupt beabsichtigte, Böhnhardt, Mundlos oder Zschäpe über sein Spektrum zu informieren, bleibt offen, denn es ist in Betracht zu ziehen, dass er den Vermerk allgemein auf den bei ihm vorrätigen Hüllen angebracht hatte. Dies gilt umso mehr, als es angesichts der langjährigen engen persönlichen Beziehungen des Beschuldigten zu Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe eines besonderen schriftlichen Hinweises auf seine Fähigkeiten aller Wahrscheinlichkeit nach ohnehin nicht mehr bedurft hätte.

29 Soweit die in der Wohnung F. straße 26 sichergestellte Festplatte Dateistrukturen und aus der Sphäre des Beschuldigten herrührende Dateien

aufwies, die jeweils identisch waren mit den auf den Festplatten des Beschuldigten gesicherten, belegt das zwar, dass insoweit ein Datentransfer stattfand. Allein dies bietet aber keine zureichende tatsächliche Grundlage für die Annahme, der Beschuldigte habe auf die Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe zuzuordnende Festplatte Zugriff gehabt. Zu den Sequenzen im Videofilm hatten die festgestellten Dateien keinen Bezug. Dies gilt auch für die in den Film und die Vorgängerversionen so nicht eingeflossene Bilddarstellung mit dem Schriftzug "Es ist nicht alle Tage ...". Sie trägt den Dateinamen "hkshirt" und befindet sich neben anderen Bilddateien mit dem Namensbestandteil "shirt" im Unterordner "hatecore" (Bericht des Bundeskriminalamts vom 23. Dezember 2011, vorläufiger Auswertevermerk zu den beim Beschuldigten sichergestellten Datenträgern). Damit ergeben sich Bezüge zu dem vom Beschuldigten unter der Bezeichnung "C. M." wohl ab 2008 ebenfalls betriebenen Online-Verkauf szenetypischer Kleidung (vgl. Vermerk des Bundeskriminalamts vom 14. November 2011, Erkenntnisse zu den Personen A. und S. E.).

30 bb) Überlassung der Bahncards

31 Nach Obigem ist der Beschuldigte auch nicht dringend verdächtig, bei der Überlassung der Bahncards gewusst oder zumindest damit gerechnet zu haben, eine Gruppierung zu unterstützen, deren Ziele auf die Begehung terroristischer Anschläge gerichtet waren. Zwar stand der Beschuldigte zu Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe in einer langjährigen engen und freundschaftlichen Beziehung. Konkrete Tatsachen, die belegen könnten, dass der Beschuldigte von deren Vorleben und den von ihnen verübten Taten wenigstens in Grundzügen Kenntnis hatte, und die hinreichend sichere Schlüsse darauf zuließen, zu welcher Einschätzung er im hier maßgeblichen Zeitraum ab Mai 2009

in Bezug auf mögliche politisch motivierte Straftaten der Genannten gegen das Leben anderer gelangt war, lassen sich dem Aktenwerk indes auch jenseits der bereits erörterten Frage einer Mitwirkung bei der Herstellung des Videofilms nicht entnehmen. So bleibt nach den im Übrigen umfassenden Aussagen des Bu. schon offen, ob der Beschuldigte zu irgendeinem Zeitpunkt den Grund des Untertauchens von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe, insbesondere ihren Umgang mit Sprengstoff, in Erfahrung gebracht hatte.

32 3. Zur Klarstellung weist der Senat darauf hin, dass sich durch vorliegende Entscheidung nichts an der Ermittlungszuständigkeit des Generalbundesanwalts ändert; denn gegen den Beschuldigten besteht jedenfalls der einfache Verdacht der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung fort (§ 142a Abs. 1 Satz 1, § 120 Abs. 1 Nr. 6 GVG).

Becker

Hubert

Mayer